

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

116. Stück, 27.06.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1922.) 116. Stück.

Inhalt:

Nr. 219. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juni 1922, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.

Nr. 219.

Finanzministerpflichtung f. Seite 1168.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.

Oldenburg, den 15. Juni 1922.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900, betreffend Erlaß einer neuen Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte — Gesetzblatt Seite 673 ff. — und der dazu erlassenen Abänderungsvorschriften, soweit sich die Bestimmungen nicht auf approbierte Tierärzte beziehen, nachfolgende Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte erlassen:



I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Den in Deutschland approbierten Ärzten und Zahnärzten stehen für berufsmäßige Leistungen, die sie im Landesteil Oldenburg ausüben, mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2.

Die Mindestsätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweislich Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Reichs-, Staats-, Amtsverbands- oder Gemeindefassen, aus den Mitteln einer milden Stiftung oder einer Krankenkasse usw. (§ 225 RVD.), Ersatzkasse (§ 503 RVD.) oder Gemeinde (§ 942 RVD.) zu leisten sind, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Mehr des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen. Dies gilt nur, wenn sich die bei einer Krankenkasse Versicherten bei der Inanspruchnahme eines Arztes (Zahnarztes) durch eine Kassenbescheinigung ausweisen.

In dringenden Fällen sind von den gegen Krankheit nach der RVD. Versicherten nur die Mindestsätze zu entrichten, und zwar auch dann, wenn die Kassenbescheinigung (Absatz 1) nicht beigebracht wird.

§ 3.

Wenn die Träger der Unfallversicherung (III. Buch RVD.), der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (IV. Buch RVD.) oder der Angestelltenversicherung (Gesetz vom 20. Dezember 1911, Reichs-Gesetzbl. S. 989) die Zahlungspflichtigen sind, so kommt als Höchstsatz das Dreifache des Mindestsatzes in Betracht.



§ 4.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage der Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen usw. zu bemessen.

§ 5.

Eine Gebühr kann nur für solche Verrichtungen (II A und B, III) in Ansatz gebracht werden, die eine selbständige Leistung darstellen.

§ 6.

Die Gebühr für eine allgemeine Verrichtung (II A) gilt die gewöhnliche Untersuchung (auch die qualitative Harnuntersuchung auf Zucker und Eiweiß) und die Verordnung mit ab.

Als „gewöhnliche“ sind nicht anzusehen Untersuchungen, für die in II B und III besondere Gebühren angesetzt sind.

§ 7.

Die Gebühr für eine besondere Verrichtung (II B) gilt die bei der Verrichtung notwendige „gewöhnliche“ (§ 6) Untersuchung, Beratung und Verordnung (unselbständige Leistung) mit ab.

§ 8.

Bei Verrichtungen zu II B, die im Verlaufe derselben Krankheit wiederholt werden, verringert sich die Gebühr von der vierten Verrichtung an um ein Drittel.

§ 9.

Wenn bei der Inanspruchnahme des Arztes (Zahnarztes) mehrere untereinander in Verbindung stehende Verrichtungen aufeinander folgen, für die in II B oder III

besondere Gebühren angesetzt sind, so werden die Gebühren für die höchstbewertete oder bei gleichbewerteter die für die erste Verrichtung voll, für die übrigen jedoch nur zu zwei Dritteln berechnet.

In solchen Fällen kommt die Vorschrift des § 8 nicht in Betracht.

§ 10.

Verrichtungen, für die diese Gebührenordnung Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe der Sätze, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 11.

Die Kosten für die vom Arzte beschafften Medikamente, Impfstoffe, Verbandmittel und Materialien, ferner die besonderen, durch die Verrichtung bedingten Unkosten in jedem einzelnen Falle sind dem Arzte (Zahnarzte) zu erzeuen.

§ 12.

Wird der Arzt (Zahnarzt) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Anspruch genommen, so ist das Doppelte der Gebühren zu II A, 1, 2, 4, 6, 11 und 18 in Ansatz zu bringen.

II. Gebühren für Ärzte.

A. Allgemeine Verrichtungen.

- | | |
|---|----------|
| 1. Beratung eines Kranken beim Arzte: | <i>M</i> |
| a. bei Tage | 10—200 |
| Findet die Beratung außerhalb der Sprechstunde statt, so kommen die höheren Sätze in Anwendung. | |
| b. bei Nacht (abends 8 Uhr bis morgens 8 Uhr) | 20—400 |

M

- | | |
|---|--------|
| c. durch den Fernsprecher bei Tage . . . | 10—100 |
| d. durch den Fernsprecher bei Nacht . . . | 20—200 |
| e. Findet die Beratung von einer außerhalb des Wohnhauses des Arztes gelegenen öffentlichen Fernsprechstelle statt, die der Arzt hierzu besonders aufsucht, so steht dem Arzte für die dadurch verursachte Zeitveräumnis neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde bei Tage in Höhe von | 15— 30 |
| bei Nacht | 30— 60 |
| 2. a. Besuch des Arztes bei dem Kranken bei Tage | 20—400 |
| Wird der Besuch am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort zu einer bestimmten Stunde gemacht, so ist das Doppelte in Ansatz zu bringen. | |
| b. bei Nacht | 40—600 |
| c. Für einen sofort verlangten Besuch bei Nacht | 50—800 |
| d. Mehr als zwei Besuche bei Tage können nur dann berechnet werden, wenn sie im Einverständnis mit dem Kranken oder dessen Angehörigen gemacht werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind. | |
| Geforderte Besuche, bei denen es zu keiner ärztlichen Verrichtung (IIA und B) gekommen ist, sind dennoch nach den Ziffern 2a—c zu entschädigen. | |
| 3. Bei Vergütungen für ärztliche Dienstleistungen kommen noch in Betracht: Die | |



- der Anstalt wohnt oder in ihr regelmäßig tätig ist.
6. Für die mündliche Beratung zweier oder mehrerer Ärzte jedem derselben einschließlich des Besuches
- | | |
|------------------------|---------|
| b. bei Tage | 50—400 |
| c. bei Nacht | 100—600 |
7. Für jeden als Beistand bei einer anderweitigen ärztlichen Verrichtung (Operationen usw.) hinzugezogenen Arzt außer der Gebühr für Besuch (2) und Zeitversäumnis (4)
- | | |
|------------------------|---------|
| a. bei Tage | 50—400 |
| b. bei Nacht | 100—600 |
8. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumnis steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte oder außerhalb desselben bei weniger als 1 km Entfernung von seiner Wohnung in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu, doch können die vorgenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.
9. Wenn die Wohnung des Kranken über 1 km von der des Arztes entfernt ist, kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes für Besuche bei Nacht, für sofortige Besuche bei Tage, mündliche Beratung zweier Ärzte bei Tage oder Nacht neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fuhrkosten berechnet werden, ferner für Zeitversäumnis, und zwar für jede angefangene halbe Stunde bei Tage

in Höhe von 15 bis 30 *M.*, bei Nacht in Höhe von 30—60 *M.* *M*

10. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes und über 1 km von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für einen Besuch den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen.

Bei Benutzung eigenen Fuhrwerkes ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Dies darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiff die der ersten Kajüte zu vergüten.

11. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 10 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumnis, und zwar bei Tage 15—30 *M.*, bei Nacht 30—60 *M.* für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

12. Bei Reisen, die mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet außer der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 200—2000 *M.* für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumnis einschließt. Die ärztliche Verriichtung ist besonders zu vergüten.

13. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnortes befindliche Kranke (Nr. 10) auf einer Fahrt, so sind die gesamten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeit-



- versäumnis in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu verteilen.
14. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Nr. 10, 11, 12, 13 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm dafür die Sätze unter Nr. 1a—b, 2a—b zu.
15. a. Kurze Bescheinigung über Krankheit oder Gesundheit, kurzer Krankheitsbericht 8— 80
 b. Ausführlicher Krankheitsbericht 20— 200
 c. Befundbericht mit Gutachten 30— 300
 d. Krankheits- und Befundbericht mit Gutachten 40— 400
 e. Sektionsbericht mit Gutachten 50— 500
 f. Ausführliches wissenschaftlich begründetes Gutachten, d. h. ein auf Grund der Vorgeschichte, der Angaben und des Befundes durch wissenschaftliche Äußerungen gestütztes und zugleich die wissenschaftlichen Erwägungen erläuterndes Gutachten 100—1000
 g. Brief im Interesse des Kranken 50— 150
 Außerdem sind Portoauslagen stets, Schreibgebühren in angemessener Höhe bei den Verrichtungen zu b—f einschließlich zu vergüten.
16. a. Die Besichtigung einer Leiche, auch mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung 50— 500
 b. Sektion einer Leiche 200—2000
 c. Assistenz bei Vornahme einer Sektion 100—1000
 d. Verlangte Anwesenheit bei einer Sektion 75— 750
 e. Öffnung einer Schlagader an der Leiche 30— 300
 Außer den Gebühren zu 16a—e ist

die Gebühr für die Zeitversäumnis (Nr. 4) *M*
zu entrichten.

17. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintoten ohne die etwaige Nachbehandlung, sowie außer der Gebühr für den Besuch 60— 600

Zeitversäumnis ist nach Ziffer 4 besonders zu entrichten

18. Abwarten eines polizeilichen oder sonstigen außergerichtlichen Termins bis zu 2 Stunden als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge 60
Für jede weitere angefangene Stunde 20

Bei Terminen außerhalb des Wohnsitzes des Arztes und mehr als 1 km von seiner Wohnung entfernt sind die Kosten für die Reise und Zeitversäumnis außerhalb des Termins nach den Mindestsätzen dieser Gebührenordnung zu vergüten (Nr. 10 und 11).

Nimmt der Arzt an dem Termin ohne behördliche Ladung auf Veranlassung einer Privatperson teil, so stehen ihm höhere Sätze zu.

B. Besondere ärztliche Verrichtungen.

A) Allgemeines.

19. Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende, physikalische Untersuchung der Brust- und Bauchorgane 20— 200
20. Mikroskopische, chemische, bakteriologische, serologische und ähnliche Untersuchungen:

	<i>M</i>
a. 1. Mikroskopische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen usw.	20— 200
2. Dasselbe mit Anwendung von Färbeverfahren oder Dunkelfeld	40— 400
3. Mikroskopische Untersuchung von Schnittpräparaten in frischem Zustande	30— 300
4. Mit Anwendung von Färbeverfahren	60— 600
b. 1. Kulturelle Untersuchung auf Bakterien	40— 400
2. Untersuchung auf Bakterien durch Tierversuch einschließlich der Untersuchung der Tierorgane	100—1000
c. Chemische Untersuchung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen:	
1. qualitativ (ausgenommen Harnuntersuchung auf Zucker und Eiweiße § 6 Abs. 1)	20— 200
2. quantitativ für jede Bestimmung	30— 300
3. auf Gifte	60— 600
4. Hämoglobinbestimmung	20— 200
5. Quantitative Zuckerbestimmung mittels Polarisation	30— 300
d. Physikalische Untersuchung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen	20— 200
e. Serolog. Untersuchungen (Wassermann usw.)	25— 250
21. a. Eingehende neurologische oder psychiatrische Untersuchung	40— 400
b. Eingehende elektrische Untersuchung	40— 600
c. Ein Elektrokardiogramm	60— 600
d. Ärztliche Tätigkeit bei der Anwendung des Röntgenapparates jedesmal	50— 750

Die Unkosten und direkten Auslagen sind besonders zu vergüten. Die Entschädigung für therapeutische Röntgen- und Radiumbestrahlung unterliegt jedesmaliger vorheriger Vereinbarung. *M*

22.	a.	Inhalationsnarkose	50— 500
	b.	Kauschnarkose	20— 200
	c.	Bereisung	10— 100
	d.	Lokalanästhesie durch Einspritzung	20— 400
	e.	Lumbalanästhesie	100—1000
	f.	Psychotherapeutische Sitzungen (Hypnose, Psychoanalyse, psychotherapeutische Übungen)	40— 600
23.	a.	Anwendung des elektrischen Stroms einschl. der elektrischen Vibrationsmassage	15— 150
	b.	Anwendung der Diathermie und ähnlicher Verfahren	30— 300
	c.	Anwendung hochgespannter Ströme (Hochfrequenz)	40— 400
	d.	Anwendung anderer therapeutischer Lichtquellen	20— 400
24.	a.	Leitung eines Bades	15— 150
	b.	Hydrotherapeutische Maßnahmen	15— 150
	c.	Massage	15— 150
	d.	Heißluftbehandlung	15— 150
	e.	Gymnastische Übung oder medikomechanische Behandlung	15— 150
25.	a.	Subkutane Einspritzung von Medikamenten außer dem Betrage für diese	15— 150
	b.	Einspritzung von Heilmitteln in die Muskeln	20— 200
	c.	Einspritzung von Heilmitteln in die Blutader	40— 400
	d.	Subkutane Infusion (Eingießung unter die Haut)	30— 300

	<i>M</i>
e. Intravenöse Infusion (Eingießung in die Blutadern)	40— 600
Mit Freilegung der Ader	80— 800
f. Transfusion	300—6000
g. Epidurale und epineurale Einspritzung in die Hirnhaut, in die Nervenhaut .	80— 800
26. a. Impfung der Schutzpocken einschließlich der Nachschau und der Ausstellung eines Impfscheines	20— 200
b. Diagnostische Impfungen (von Pirquet usw.)	15— 150
27. a. Einführung eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Verrichtungen	15— 150
b. Anlegung der Magensonde oder eines Schlundrohres	20— 200
c. Dieselbe Verrichtung mit Ausspülung des Magens	40— 400
d. Dieselbe Verrichtung mit Verengung der Speiseröhre	50— 500
e. Endoskopische Untersuchung des Mastdarmes	80— 800
des Magens	200—2000
f. Aushebung des Magens nach Probefrühstück mit nachfolgender chemischer und mikroskopischer Untersuchung . .	80— 800
28. a. Setzen von Schröpfköpfen oder Ansetzen von Blutegeln	15— 150
b. Ein Aderlaß oder eine Blutentnahme mittels Spritze	20— 400
29. Stauungsbehandlung	15— 150

Wundärztliche Verrichtungen.

30. a. Eröffnung eines oberflächlichen Ab-



	<i>M</i>
abszesses oder Furunkels, Erweiterung einer Wunde	20— 200
b. Eröffnung mehrerer Abszesse (Furunkel) in einer Sitzung	40— 400
c. Operation eines tiefliegenden Abszesses, aber nicht an inneren Organen, oder eines Karbunkels an den Extremitäten	40— 400
d. Operation eines tiefliegenden Abszesses oder Karbunkels am übrigen Körper	60—1200
31. a. Anwendung des scharfen Löffels (Thermokauters oder Glüheisens) als selbständiger Eingriff	20— 400
b. Instrumentelle Entfernung der Haare (Epilation)	15— 150
32. a. Verband einer kleinen Wunde	15— 150
b. Verband einer größeren Wunde	20— 200
c. Verband einer stark verunreinigten oder zerfetzten Wunde oder Zinkleimverband	30— 300
d. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde	20— 200
e. Naht und erster Verband einer größeren Wunde	40— 800
f. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes	60—1200
Bei Operationen (30c und d, 34, 35 usw.) wird die Anlegung des Verbandes nicht besonders berechnet.	
g. Anlegung plastischer Stützgebände für Beinleiden:	
Wechselverbände jedesmal	20— 200
Dauerverbände jedesmal	30— 300
h. Abnahme der Verbände unter b—f	20— 200
33. Orthopädisch-technische Berrichtungen:	
a. Gipsabdrücke oder Modellverbände: für Hände und Füße	30— 300

	<i>M</i>
für Unterschenkel, Unterarm, einschließ- lich Fuß, Hand	50-- 500
für das ganze Bein, den ganzen Arm mit Schulter	75— 750
für Becken mit Oberschenkel	150—1500
für den Rumpf	200—2000
b. Anfertigung eines einfachen Gips- korsetts oder Gipsbettes	300—3000
c. Anfertigung einer Gipskapsel	50— 500
d. Anfertigung einer Gipskapsel mit Ge- lenkschiene	100—1000
e. Anlegen von Gipsverbänden für Arm oder Bein	60— 600
Desgleichen mit Schulter- oder Becken- gürtel	100—1000
f. Anmessen oder Anpassen orthopädischer Apparate jedesmal	30— 600
34. a. Unterbindung und Resektion eines größeren Gefäßes als selbständige Operation	150—1500
b. Eine Gefäßnaht oder Operation einer Pulsadergeschwulst	300—6000
c. Entfernung der gesamten Krampfadern	200—4000
35. a. Eine Sehnen- oder Muskeldurch- schneidung:	
einfache	60— 600
offene	100—1000
b. Naht von Sehnen und Muskeln	100—1500
c. Mehrere Sehnen- und Muskelnähte in einer Sitzung	200—3000
d. Eine Sehnen- oder Muskelplastik oder Transplantation	200—4000
36. a. Eine Nervenisolierung und Durch- schneidung oder Dehnung oder Naht .	100—2000

	<i>M</i>
b. Dieselbe Operation an der Schädel- basis	400—6000
37. Entfernung fremder Körper und Knochen- splitter:	
a. falls oberflächlich und fühlbar . . .	25— 250
b. auf operativem Wege aus Weichteilen und Knochen bei tiefem Sitz . . .	100—2000
38. Entfernung oder Entnahme von Flüssig- keiten mittels Einstich:	
a. aus dem Wasserbruch	50— 500
b. aus der Brust- oder Bauchhöhle, Blase, Gelenken	150—1500
c. aus dem Wirbelkanal	200—2000
39. a. Entfernung leicht zu operierender Ge- schwülste aus äußeren Körperteilen .	30— 300
b. Entfernung schwer zu operierender Ge- schwülste ohne Eröffnung von Körper- höhlen und ohne Freilegung großer Gefäße und Nerven	200—2000
c. Entfernung großer komplizierter Ge- schwülste mit Eröffnung von Körper- höhlen oder mit Freilegung großer Gefäße und Nerven	400—4000
40. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen:	
a. eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes	40— 600
b. eines oder mehrerer Finger oder Zehen	30— 300
c. eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes	75—1500
d. des Schlüsselbeins, einer oder mehrerer Rippen	50—1000
e. des Vorderarmes	75—1500
f. des Unterschenkels	75—1500

	<i>M</i>
g. des Oberschenkels, Schenkelhalses oder Oberarmes	100—2000
h. der Kniescheibe	50—1000
i. Naht gebrochener Knochen oder von Knochenbrüchen, die mit Verschiebungen geheilt sind	300—4000
k. Die vorstehenden Säge erhöhen sich: bei Durchbohrung der Haut um	25— 250
bei Nagelextension und ähnlichen Verfahren um	50— 500
41. Absezung oder Auslösung von Gliedern:	
a. Oberarm, Oberschenkel	400—4000
b. Vorderarm, Unterschenkel	400—4000
c. Hand, Fuß	150—3000
d. Finger, Zehen oder einzelne Glieder derselben	100—2000
e. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels	30— 300
42. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen	30— 600
43. a. Resektion des Unterkiefers oder eines Knochens der Gliedmaßen	200—3000
b. Einfache Rippenresektion	100—2000
44. Knochenaufmeißelung oder Osteotomie	150—3000
45. a. Gewaltjames Geradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches	150—3000
b. Unblutige Korrektur des Platt- oder Klumpfußes	100—2000
46. a. Eröffnung eines kleinen Gelenkes	40— 600
b. Eröffnung eines großen Gelenkes	100—2000
47. Gelenkresektion:	
a. der kleinen Gelenke	100—1000
b. der großen Gelenke oder des Unterkiefers	300—3000

- M*
48. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder:
- a. des Oberschenkels 100—2000
 - b. des Oberarmes 75—1500
 - c. des Vorderarmes, Unterschenkels, Hand- oder Fußgelenkes 50—1000
 - d. der Kniescheibe 30— 600
 - e. des Unterkiefers 40— 600
 - f. der Finger oder Zehen 25— 500
 - g. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen die doppelten, für die blutige Einrichtung von Verrenkungen die dreifachen Sätze.
 - h. Einrichtung der angeborenen Hüftgelenkverrenkung 150—3000
 - i. Blutige Behandlung der habituellen Knie- und Schulterverrenkungen . . 400—6000
49. Eröffnung der Schädelhöhle:
- a. lediglich zur Gehirnpunktion 200—4000
 - b. mit breiter Freilegung des Gehirns . . 500—8000
 - c. mit Eingriffen am Gehirn einschließlich der Leistungen zu a und b 600-12000
50. Wirbelbogenresektion mit oder ohne Entfernung einer Geschwulst im Wirbelkanal sowie mit Durchschneidung der hinteren Nervenwurzeln 500-10000
51. a. Operation der einfachen Hasenscharte . 100—2000
- b. Größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung), Operation der komplizierten Hasenscharte 200—4000
- Jeder größere Eingriff gilt als selbständige Operation.
52. a. Ausrottung eines Teiles der Zunge . . 75—1500
- b. Ausrottung der ganzen Zunge . . . 150—3000

- Für Unterbindung der Art. lingualis noch
außerdem die Gebühr zu Nr. 34a.
53. a. Eröffnung des Kehlkopfes oder der
Luftröhre 200—2000
b. Teilweise oder gänzliche Ausrottung des
Kehlkopfes 300—6000
c. Kropfoperation 250—5000
54. Eröffnung des Schlundes oder der Speise-
röhre 300—3000
55. a. Operation des Emphyems durch Schnitt 200—2000
b. Thorakoplastik 400—4000
c. Anlegung des künstlichen Pneumothorax
Sede weitere Füllung 300—3000
100—1000
56. Operationen an den inneren Organen der
Brusthöhle 500-10000
57. Operationen an inneren Organen der
Bauchhöhle 500-10000
58. a. Zurückbringen eines beweglichen Bruches
oder eines Mastdarmvorsalles 30— 300
b. Zurückbringen eines eingeklemmten
Bruches 100—1000
c. Operation eines eingeklemmten Bruches
oder Radikaloperation eines Bruches . 200—4000
d. Operation des Mastdarmvorsalles oder
von Hämorrhoidalknoten 100—2000
e. Operation einer Mastdarmpfistel . . . 100—2000
f. Ausrottung des Mastdarmes 500—8000
59. a. Eröffnung des oberflächlichen Ver-
schlusses des Afteres, der Harnröhre,
der Schamspalte 30— 300
b. Eröffnung des tieferen Verschlusses des
Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide 100—2000
60. a. Zurückbringung der Paraphimose . . . 20— 200
b. Operation der Phimose oder Para-
phimose 60— 600

2*



	<i>M</i>
c. Harnröhrenschnitt	100—1500
d. Operation einer Harnröhrenfistel . . .	200—2000
e. Operation der Epispadie oder Hypo- spadie	300—3000
Jeder größere Eingriff zu d und e gilt als selbständige Operation.	
f. Absezung des Penis	150—3000
g. Entfernung von Fremdkörpern aus der Harnröhre:	
bei dem Manne	30— 600
bei der Frau	20— 400
h. Entfernung von Fremdkörpern aus der Blase	150—1500
i. Massage der Vorsteherdrüse	20— 200
61. a. Einsprizung in die Harnröhre	20— 200
b. Untersuchung der Harnröhre mit In- strumenten	25— 250
c. Untersuchung der Harnröhre mittels Endoskopie	50— 500
d. Einführung einer Bougie:	
beim Manne	20— 200
bei der Frau	15— 150
62. a. Katheterismus der Harnblase:	
beim Manne	25— 500
bei der Frau	15— 150
b. Spiegelung der Blase als selbständiger Eingriff	75— 750
c. Dieselbe mit Katheterismus der Harn- leiter	100—1000
d. Dieselbe mit Operationen in der Blase	200—4000
e. Ausspülung der Blase als selbständiger Eingriff	30— 300
f. Steinschnitt oder Zertrümmerung des Blasensteins	300—6000

g.	Operation der Ectropia vesicae (Blasenverlagerung nach außen)	<i>M</i> 300—6000
h.	Eröffnung der Niere oder des Nierenbeckens oder Ausrottung oder Anheftung der Niere	400—8000
i.	Ausrottung der Vorstehdrüse	300—6000
k.	Galvanokaustische Durchtrennung der Vorstehdrüse von der Harnröhre aus (Bottini)	150—3000
63. a.	Operation des Blutaderbruches oder des Wasserbruches	100—2000
b.	Ausrottung eines oder beider Hoden oder der Nebenhoden	300—3000
c.	Unterbindung des Samenleiters	75—1500
d.	Operation eines oder beider Samenbläschen	300—6000

Geburtszuhilfliche und gynäkologische Verrichtungen.

64.	Eingehende Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane, außer der Gebühr für Besuch	30— 300
65. a.	Beistand bei einer Geburt ohne Kunsthilfe	250—5000
b.	Bei einer Zwillingengeburt die Hälfte mehr.	
c.	Bei einer Gesichtslage, Beckenendlage oder engem Becken	400—8000
d.	Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede weitere angefangene halbe Stunde bei Tage 15 bis 30 <i>M</i> , bei Nacht 30 bis 60 <i>M</i> mehr.	
66.	Künstliche Erweiterung der weichen Geburtswege	50— 500
67.	Reposition vorgefallener Teile	30— 300



68.	Kunsthilfe bei Entbindung außer der Gebühr zu 65 a—d:	<i>M</i>
a.	Extraktion mittels der Hand	150—1500
b.	Zange	250—5000
c.	Äußere Wendung	50— 500
d.	Innere oder kombinierte Wendung mit oder ohne Extraktion	300—6000
e.	Bei vorliegendem Mutterkuchen besondere Vergütung	75— 750
f.	Durch Anbohrung oder Zerstückelung der Frucht einschließlich der Gebühr für die Wendung und Extraktion	400—8000
g.	Durch Symphyiotomie oder Pubotomie (Durchschneidung der knöchernen Schambeinfuge)	400—8000
	Bei 68f und g sind etwaige Leistungen nach 68 a—d mit eingerechnet.	
h.	Durch Kaiserschnitt von der Scheide oder den Bauchdecken aus oder Bauchschnitt bei Gebärmutterriß an einer Lebenden	300—6000
i.	Dieselbe Operation an einer Verstorbenen	100—1000
69.	Wiederbelebungsversuche an einem schein- toten Kind	30— 600
70.	a. Entfernung der Nachgeburt durch äußere Handgriffe ohne Entbindung	50— 500
b.	Entfernung der Nachgeburt oder von Resten derselben durch inneren Eingriff	100—1000
71.	Behandlung einer Blutung nach der Geburt	50—1000
72.	a. Naht eines frischen Mutterhalsrisses	100—2000
b.	Naht eines frischen Dammrisses	
	I. Grades (Einrisse des Dammes ohne Verletzung der Dammuskulatur)	30— 300
	II. Grades (bis zum After)	50—1000

	<i>M</i>
III. Grades (bis in den Schließmuskel des Mastdarmes)	100—2000
73. Ausspülung der Gebärmutter	30— 300
74. Operation der Extrauterinschwangerschaft (Schwangerschaft außerhalb der Gebär- mutter)	400—8000
75. Aufrichten der eingeklemmten schwangeren Gebärmutter	75— 750
76. a. Beistand bei einem Abort ohne opera- tive Hilfe	30— 300
b. Operative Beendigung eines Aborts ein- schließlich aller erforderlichen Eingriffe	100—1000
77. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Aborts	100—1000
78. a. Einlegung arzneihaltiger Tampons in die Scheide, Ausspülung, Aetzung, Skar- ifikation oder Tamponade der Scheide	30— 300
b. Tamponade der Gebärmutter	50—1000
79. Massage der Gebärmutter und der An- hänge	30— 600
80. a. Einlegung eines Pessars	20— 200
b. Lageverbesserung der Gebärmutter mit Einlegung eines Pessars	25— 250
c. Lageverbesserung der Gebärmutter durch blutige Operation ohne Eröffnung der Bauchhöhle	150—3000
81. Rücklagerung der umgestülpten Gebärmutter	150—2000
82. a. Unblutige Erweiterung des Mutterhalses	30— 300
b. Blutige Erweiterung des Mutterhalses oder Entfernung von Polypen des Mut- terhalses	75— 750
83. Abtragung des Jungfernhäutchens	40— 600
84. Ausschabung der Gebärmutter	50—1000
85. a. Operation eines alten unvollkommenen Dammrisses	75—1500

b. Operation eines alten vollkommenen Dammrisses	<i>M</i>	200—4000
c. Naht alter Mutterhalssrisse		250—5000
86. Plastische Operation an der Scheide und Gebärmutter		200—4000
87. Einfache oder doppelte Unterbindung der Gebärmutterschlagader von der Scheide aus als selbständiger Eingriff		100—2000
88. Fisteloperation am Geschlechtsapparat (auch einschließlich der Blase)		250—5000
89. a. Teilweise Entfernung der Gebärmutter ohne Eröffnung der Bauchhöhle		150—3000
b. Teilweise oder gänzliche Entfernung der Gebärmutter mit Eröffnung der Bauchhöhle oder sonstige Operationen an den Geschlechtsorganen von der Bauchhöhle aus		400—8000
90. Operation des HämatoKolpos oder der Hämatometra		150—3000

Augenärztliche Verrichtungen.

91. a. Eingehende Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldgrenzen usw.) außer der Gebühr für Besuch		30— 300
b. Bestimmung der Sehschärfe bei Astigmatismus oder Verordnung seltener optischer Hilfsmittel einschließlich der Untersuchung zu a.		50— 500
c. Untersuchung mit dem Sideroskop		40— 400
d. Untersuchung mit dem Tonometer, die ersten drei Mal je		30— 300
Für jede folgende Untersuchung zwei Drittel.		

- | | <i>M</i> |
|--|----------|
| e. Eingehende Untersuchung des binokularen Sehaktes | 30— 300 |
| 92. a. Operation der verengten Lidspalte | 50— 500 |
| b. Operation der erweiterten Lidspalte oder des Epithanthus | 100—1500 |
| 93. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel ohne Plastik | 100—1000 |
| 94. Operation des auswärts gewendeten oberen oder unteren Lidrandes | 100—1000 |
| 95. a. Operation des einwärts gewendeten Augenlides | 100—1000 |
| b. Operation der Trichiasis | 100—1000 |
| c. Operation der Lidsenkung | 150—1500 |
| d. Elektrolytische Entfernung falsch wachsender Wimpern, die ersten fünf Mal je Für jede folgende elektrolytische Entfernung die Hälfte. | 30— 300 |
| 96. a. Ausschneiden der Übergangsfalte eines Augenlides bei Bindehautentzündung sowie Ausquetschen und Ausrollen der Trachomkörner | 30— 300 |
| b. Ausschneiden des Lidknorpels und der Übergangsfalte | 40— 400 |
| c. Kombiniertes Ausschneiden mit Lidknorpelausschälung bei Trachom | 100—1000 |
| 97. a. Katheterismus des Tränenkanals | 20— 400 |
| b. Isolierte Schlingung eines Tränenröhrchens | 30— 400 |
| c. Spaltung von Strikturen im Tränenkanal | 40— 400 |
| d. Operation der Tränensackfistel, Verödung des Tränensackes oder Operation der Tränendrüsensistel | 100—1500 |
| e. Exstirpation des Tränensackes | 100—1500 |

	<i>M</i>
f. Tränenfakoperation nach Toti	150—3000
g. Ausrottung der Tränendrüse	150—3000
98. Operation von Geschwülsten:	
a. der Lider (Chalazion usw.)	30— 600
b. der Augapfelbindehaut	30— 600
c. der Hornhaut (einschließlich Hornhaut= staphylom)	100—1000
d. des Flügel-felles	150—1500
99. Entfernung von Fremdkörpern:	
a. von der Bindehaut und Hornhautober= fläche	20— 400
b. Eingebrennte Fremdkörper aus der Hornhaut	30— 600
c. aus der Augenhöhle, ausgenommen die Verrichtung zu Nr. 108 d	100—2000
d. aus dem Innern des Augapfels	150—3000
e. Entfernung von Zystizernen aus dem Innern des Auges	250—5000
100. Schieloperationen:	
a. Vorlagerung eines Muskels	100—2000
b. Rücklagerung eines Muskels	75—1500
101. Galvanokautische Ätzung der Hornhaut	60— 600
102. Tätowierung der Hornhaut, für die ersten drei Sitzungen je	100—1500
Für jede folgende die Hälfte.	
103. Hornhaut- und Lederhautnaht	100—1000
104. a. Hornhautdeckung mit Hornhaut (Plastik)	150—3000
b. Hornhautdeckung mit Bindehaut	100—3000
105. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt	100—2000
106. a. Optische Iridectomie oder Pupillenbil= dung oder Sklerotomie	150—3000
b. Operation des Irisvorfalles	100—2000

107. a.	Operation des grauen Stars, einschließlich der Voroperation, oder des Glaukoms	<i>M</i> 300—6000
b.	Durchschneidung der Linse oder Operation des Nachstars	150—3000
108. a.	Ausräumung, Ausschälung des Augapfels	100—2000
b.	Resektion des Sehnerven	150—3000
c.	Ausräumung der Augenhöhle	200—4000
d.	Operation nach Krönlein oder Entfernung einer Geschwulst aus der Augenhöhle	300—6000
109.	Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges	20— 200
110.	Ansetzen künstlicher Blutegel	20— 200
111. a.	Einspritzung unter die Augapfelbindehaut	20— 200
b.	Sintophorese, die ersten drei Sitzungen je Für jede folgende zwei Drittel.	30— 300
112. a.	Netzhautpunktion	50— 500
b.	Operation der Netzhautablösung	200—4000

Ohren-, Nasen- und Halsärztliche Verrichtungen.

113. a.	Eingehende Untersuchung der Ohren, der Nase oder des Kehlkopfes (außer der Gebühr für Besuch)	30— 300
b.	Genaue Gehörprüfung einschließlich des Tongehörs	30— 300
c.	Prüfung des Gleichgewichtsapparates auf Temperatur-, Drehempfindlichkeit usw.	30— 300
d.	Durchleuchtung der Nasennebenhöhlen	30— 300
e.	Phonetische Untersuchung	50—1000
114. a.	Einfache Luftdusche	20— 200
b.	Katheterismus der Eustachischen Röhre	30— 300
c.	Sondierung, Bougierung, Einbringung von Medikamenten durch den Katheder	30— 300
d.	Vibrationsmassage, auch mit Drucksonde	30— 300

	<i>M</i>
115. a. Kleinere Operationen im äußeren Gehörgang	30— 600
b. Kleinere Operationen am Trommelfell oder in der Paukenhöhle	40— 800
c. Größere oder schwierige Operationen im Gehörgange oder im Mittelohre vom Gehörgange aus, ausgenommen die Berrichtung zu Nr. 117 d	100—2000
116. a. Entfernung von Fremdkörpern aus dem Ohre durch den Gehörgang	20— 400
b. Desgleichen nach Ablösung der Ohrmuschel	75—1500
117. a. Eröffnung des Warzenfortsatzes	300—3000
b. Radikaloperation	400—4000
c. Eröffnung des Labyrinthes	500-10000
d. Operation der Sinus-Thrombose	400—8000
118. a. Ausstopfen der Nase von der äußeren Nasenöffnung aus als selbständiger Eingriff	20— 200
b. Dasselbe mit gleichzeitiger Ausstopfung des Nasenrachenraums	30— 300
119. a. Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase	30— 300
b. Desgleichen mit Aufklappung der Nase	75—1500
120. a. Kleinere Operationen in der Nase oder Anbringung von Arzneimitteln	20— 200
b. Anwendung der Galvanokautik oder Elektrolyse	30— 300
121. a. Abtragung von Auswüchsen der Nasenscheidewand oder teilweise oder vollständige Abtragung von Nasenmuscheln oder Entfernung von Nasen- oder Rachenpolypen in einer oder mehreren Sitzungen, auf jeder Seite	75—1500

	<i>M</i>
b. Entfernung breitbasig aufsitzender fibröser Nasenrachen geschwülste:	
durch die natürlichen Wege	100—2000
mit Voroperation	200—4000
122. Submuköse Resektion der Nasenseidewand	100—2000
123. a. Eröffnung von Nebenhöhlen vom Innern der Nase aus	75—1500
b. Einfache Eröffnung der Oberkieferhöhle von der Alveole oder Fossa canina aus oder der Stirnhöhle	50—1000
c. Radikaloperation der Oberkieferhöhle oder des Siebbeins vom Naseninnern und von außen	100—2000
d. Radikaloperation der Stirnhöhle	150—3000
e. Radikaloperation mehrerer Nebenhöhlen derselben Seite in der gleichen Sitzung	200—4000
f. Punktion einer Kieferhöhle mit oder ohne Ausspülung	50— 500
Bei Wiederholungen die Hälfte.	
124. Entfernung von Drüsenwucherungen aus dem Nasenraum	50—1000
125. a. Kleine Operationen im Rachen oder an den Gaumenmandeln einschließlich Ätzung und Galvanoäustif	30— 300
b. Eröffnung von Eiteransammlungen in der Gaumenmandel oder deren Um- gebung	50—1000
c. Tonsillotomie (Abtragung einer oder beider Gaumenmandeln)	75—1500
d. Tonsillektomie (Ausschälung mit der Kapsel einer oder beider Gaumen- mandeln)	100—2000
126. a. Einbringung von Medikamenten in den Kehlkopf	20— 200

b. Anwendung des elektrischen Stromes innerhalb des Kehlkopfes	<i>M</i> 30— 300
c. Intubation oder Einführung von Dehnungsinstrumenten in den Kehlkopf	50— 500
127. a. Entfernung von Fremdkörpern aus dem Kehlkopf durch die natürlichen Wege	50—1000
b. Desgleichen durch Eröffnen des Kehlkopfes	150—3000
128. a. Endoskopische Untersuchung der Luftröhre und ihrer Verzweigungen oder der Speiseröhre	100—1000
b. Endobronchiale Behandlung mit starrem Rohr	50—1000
mit weichem Rohr	40— 800
129. Endoskopische Entfernung von Fremdkörpern aus der Luftröhre und ihren Verzweigungen oder aus der Speiseröhre, desgleichen endoskopische Operationen in der Luftröhre oder der Speiseröhre	250—5000
130. a. Operative Eingriffe oder Anwendung der Galvanokautik innerhalb des Kehlkopfes	100—2000
b. Desgleichen mit Spaltung des Kehlkopfes oder mit Anwendung der Schwebelaryngoskopie	150—3000
131. Operationen am Tränensack vom Naseninnern aus	100—2000
132. Eröffnung des Türkensattels einschließlich Voroperation	400—6000
133. Inhalationen	20— 200
134. Sprachübungen	30— 300

III. Gebühren für Zahnärzte.

- M*
1. Für die Beratung der Zahnkranken einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnungen
 - a. in der Wohnung des Zahnarztes bei

Tage	10— 200
bei Nacht (abends 8 Uhr bis morgens 8 Uhr)	20— 400
 - b. in der Wohnung des Zahnkranken (Besuch) bei

Tage	20— 400
bei Nacht	40— 600
 - c. durch Fernsprecher

bei Nacht	10— 100
bei Nacht	20— 200
 - d. Für Besuche, die am Tage auf Verlangen des Kranken oder dessen Angehörigen sofort oder zu einer gewünschten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze von 1 b.
 2. Bei Behandlung im Hause des Kranken wird für Zeitverlust (die Wege einbezogen) für jede halbe Stunde berechnet:
 - a. am Tage 15— 30
 - b. bei Nacht 30— 60
 3. Erscheint der Kranke nicht zur vereinbarten Sitzung, so ist für Zeitverlust zu berechnen:

für jede halbe Stunde bei Tage . . .	15— 30
bei Nacht . . .	30— 60
 4. Zuziehung eines Arztes oder eines anderen Zahnarztes außer der Gebühr für Besuch und Zeitversäumnis:

(II A Nr. 2 und Nr. 4; III Nr. 1 a—b, d, Nr. 3)	50— 200
---	---------

	<i>M</i>
Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zu II A.	
5. Untersuchung des Zahnes mittels des Induktionsstromes	20— 200
6. Röntgenaufnahmen:	
a. Film	40— 400
b. Platte	50— 500
c. Durchleuchtung der Kiefer	40— 400
7. Allgemeine Betäubung bei einer Behandlung ausschließlich ärztlicher oder zweiter zahnärztlicher Hilfe und ausschließlich des Betäubungsmittels	50— 500
8. Örtliche Betäubung durch Injektion	20— 200
9. Leitungsanästhesie	20— 200
10. Reinigung der Zähne, Entfernung von Zahnstein, für jede Sitzung einschließlich der Besuchgebühr	20— 200
11. a. Ausziehen eines einwurzligen Zahnes oder einer Wurzel	15— 150
b. Ausziehen eines mehrwurzligen Zahnes oder seiner Wurzeln	20— 200
12. Ausmeißelung eines abgebrochenen oder verlagerten Zahnes	60— 600
13. Abtragen des Alveolarrandes nach dem Ausziehen von Zähnen	20— 200
14. Eröffnung eines Abszesses und einfache blutige Operation in der Mundhöhle	15— 150
15. Größere blutige Operation in der Mundhöhle (Cystenoperation, Wurzelspitzenresektion, Epulthydenexstirpation, Re- und Implantationen)	100—1000
16. Nachbehandlung nach blutigen Eingriffen (Tamponade, Ausspülung usw.), für jede der Operation folgende Sitzung	15— 150
17. Stillung der übermäßigen Blutung	30— 300

	<i>M</i>
18. Pinselungen, Ätzungen, Einreiben, Massage der Schleimhäute, für jede Sitzung . . .	15— 150
19. Anwendung des elektrischen Stromes (Galvanokaustik)	15— 150
20. Behandlung der Alveolarpyorrhöe, für jede Sitzung	15— 150
21. Befestigung loser Zähne durch Seiden- oder Drahtligatur	15— 150
22. Behandlung von Mundkrankheiten, jede Sitzung	15— 150
23. Abfeilen störender Ränder, für jede Sitzung	15— 150
24. Behandlung empfindlichen Zahnbeins, für jede Sitzung	15— 150
25. Aufbohren (Trepanation) eines gangränösen Zahnes	15— 150
26. Überkappung oder Betäubung (Druckanästhesie), Abtötung, Amputation oder Extraktion einer Zahnpulpa einschließlich des provisorischen Verschlusses	15— 150
27. a. Reinigung und antiseptische Behandlung des Wurzelkanals eines Zahnes mit einer Wurzel einschließlich provisorischen Verschlusses, für jede Sitzung . . .	15— 150
b. der Wurzelkanäle eines Zahnes mit mehreren Wurzeln	20— 200
28. a. Wurzelfüllung eines Zahnes mit einer Wurzel oder der Füllung der Kronenpulpa nach Amputation	15— 150
b. eines Zahnes mit mehreren Wurzeln .	20— 200
29. Füllung einer Zahnhöhle:	
a. mit provisorischem Material	15— 150
b. mit Zement und Guttapercha	25— 250
c. mit Amalgam, je nach Größe	25— 250
d. Silikatcement	40— 400
e. Porzellanfüllung (gebrannt)	150—1500

	<i>M</i>
f. Porzellanschliß	100—1000
g. Zinngold	75— 750
h. Gold, gehämmert, je nach der Größe und Schwierigkeit	150—1500
i. Gold, gegossen	150—1500
k. Anlegung von Spanngummi	10— 100
30. Wiedereinsetzen einer Anlagefüllung	25— 250
31. Bleichung eines Zahnes, für jede Sitzung	20— 200
32. Abtragen einer Zahnkrone für nach=	
folgenden Ersatz	15— 150
33. Anfertigung einer Platte aus Kautschuk	50— 500
34. Reparatur einer solchen Platte	25— 250
35. Für jeden an der Kautschukplatte be=	
festigten Zahn	25— 250
36. a. Für jeden Blockzahn mehr	30— 300
b. Für Zähne mit Schutzplatten mehr	25— 250
37. Für die Anbringung von Gummisaug=	
vorrichtung	20— 300
38. Für die Erneuerung und Anbringung der	
Gummiplättchen	10— 100
39. Für Klammern und Einlagen	25— 250
40. Für Anfertigung einer Platte aus nicht=	
edlen Metallen	150—1500
41. Für jeden Zahn an einer nichtedlen	
Metallplatte	35— 350
42. Für das Anbringen von Federn und	
Federträgern	100—1000
43. Für die Anfertigung einer Platte aus	
edlem Metall	400—4000
44. Für die Reparatur einer solchen Metall=	
platte	125—1250
45. Für jeden an dieser Platte befestigten Zahn:	
a. gelötet und gegossen	75— 750
b. in Kautschuk	40— 400

M

46. Für jede gelötete Klammer 60— 600
47. Beschleifung eines Zahnes oder einer Wurzel zur Aufnahme einer Krone . . . 15— 150
48. Wurzelaufbau zur Aufnahme einer Krone oder eines Stiftzahnes 20— 200
49. Für Anfertigung eines Stiftzahnes:
- a. mit Gold ohne Wurzelring ~~125—1250~~
- b. mit Gold, Porzellan und Wurzelring. ~~250—2500~~ ¹¹⁶⁸
- c. in Porzellan (Logan und Davis) . . . 125—1250
50. Reparatur eines Stiftzahnes (Erneuerung einer Facette) 50— 500
51. Für Goldkronen 250—2500
52. Entfernung eines Stiftzahnes oder abgebrochenen Stiftes aus einer Wurzel . . . 25— 250
53. Entfernung einer Goldkrone 25— 250
54. Wiederbefestigung eines Stiftzahnes oder einer Krone 25— 250
55. Brücken aus edlem Metall, für jedes Glied 200—2000
56. Befestigung lockerer Zähne mittels Schiene oder dergl. unter Anwendung von Edelmetall jedes Glied 600—6000
57. Für die Regulierung unregelmäßiger Zahnlieferstellung:
- a. Vorbereitende Maßnahmen dafür, wie Herstellung von Modellen und Photographien, Vornahme von Messungen und Berechnungen, Aufstellung des Behandlungsplanes 125—1250
- b. Zurichtung und Anlegung der Reguliervorrichtung für jeden Kiefer 125—1250
- c. Für Änderung und Neubefestigung der Vorrichtung sowie Reparaturen und Ersatz verlorener Teile 125—1250



58. Gewaltfame Stellungsveränderung eines Zahnes (Rédressement forcé) . . . 125—1250 *M*
59. Für Obturatoren in Kautschuk oder Metall, für Gesichtsprothesen (künstliche Nasen und Ohren und sonstige kleinere Prothesen zur Deckung), für Kieferbruchschiennungen ist die Festsetzung des zu berechnenden Betrages der freien Vereinbarung überlassen.
60. Bei allen mit technischen Leistungen verbundenen Behandlungen, —ausgenommen ~~Nr. 29 a — f~~, ist der Wert des verwendeten Materials nicht einbegriffen und den Tagespreisen entsprechend besonders zu berechnen. ↗
61. Soweit vorstehend keine Einzelsätze für Zahnärzte angegeben sind und für die gleichen Leistungen in dem Abschnitt für Ärzte (II) Gebührensätze festgesetzt sind, gelten diese.

Oldenburg, den 15. Juni 1922.

Staatsministerium.

Meyer.

↗ Hauptmann Kowatzkiing im Ministerium
erfolgt nun bei Füllungen auf Ziffer
29 a - i.